

KINOBETRIEBE

Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Kinobetrieben

Tarif T-F

1.1.2023 (46)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Filmvorführungen

Die Vergütung für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in regelmäßigen Filmvorführungen von Kinobetrieben beträgt 1,25 % des Netto-Kartenumsatzes aus Filmvorführungen des jeweiligen Vorvorjahres (Bruttoumsatz aus Kinokartenverkauf abzüglich gesetzlicher Filmabgabe, gesetzlicher Umsatzsteuer sowie Vergnügungssteuer).

2. Alternativer Content

Die Vergütung für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires aus sonstigen Vorführungen (alternativer Content) von Kinobetrieben beträgt 1,25 % des Netto-Kartenumsatzes aus alternativem Content des jeweiligen Vorvorjahres (Bruttoumsatz aus Kinokartenverkauf abzüglich gesetzlicher Filmabgabe, gesetzlicher Umsatzsteuer sowie Vergnügungssteuer).

3. Musikwiedergaben außerhalb von Kinosälen

Die Vergütung für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Kinobetrieben außerhalb der Filmvorführsäle beträgt

| Pauschalvergütungssatz in EUR | | | |
|---|----------|-----------------|-----------|
| | jährlich | vierteljährlich | monatlich |
| Grundbetrag für Kinobetriebsstätte mit einem Kinosaal | 171,60 | 47,19 | 17,16 |
| je weiterem Kinosaal | 57,20 | 15,73 | 5,72 |

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

- a) Die Vergütungssätze T-F I. 1 und T-F I. 2 gelten für die betriebsüblichen Musiknutzungen bei regelmäßigen Filmvorführungen, Open-Air-Kinoveranstaltungen und alternativem Content in Kinobetrieben, für die Musikwiedergaben zur Ausfüllung der Pausen sowie unmittelbar vor und nach den Vorstellungen innerhalb der Kinosäle sowie für die Vorführung von Stummfilmen mit Livemusik, soweit es sich nicht um eine orchestrale oder konzertante Musikdarbietung handelt. Nicht abgegolten ist die Live-Einspielung der Filmmusik bei der Vorführung von Tonfilmen.

- b) Die Vergütungssätze T-F I. 3 gelten für folgende Musiknutzungen außerhalb von Kinosälen innerhalb der Kino-Unternehmung /ihres Unternehmensverbundes:
- Recht der öffentlichen Wiedergabe von Musik in Foyer- und Concession-Bereichen, Fahrstühlen und Sanitärbereichen
 - Recht der öffentlichen Wiedergabe von Musik in gastronomischen Bereichen innerhalb des Kinounternehmens, es sei denn, diese werden von Dritten bewirtschaftet oder es handelt sich um Restaurants bzw. gastronomische Betriebe mit Service in räumlich abgegrenzten Bereichen
 - Recht der öffentlichen Wiedergabe von Musik anlässlich der Vorführung von Kinotrailern
 - Recht der öffentlichen Wiedergabe von Musik in Telefonwarteschleifen
 - Recht der öffentlichen Zugänglichmachung von Musik im Internet bei der Nutzung von Trailern zum Kinoprogramm auf Webseiten, Ticketplattformen, in sozialen Medien etc.
 - Recht der Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe
- c) Nicht abgegolten sind durch die Vergütungssätze alle anderen Musikaufführungen von Kinobetrieben, insbesondere bei Konzerten, Varietédarbietungen, Bunten Abenden und ähnlichen Veranstaltungen. Für derartige Aufführungen sind die dafür gültigen Tarife der GEMA anzuwenden.

2. Berechnung

- a) Die Vergütungssätze T-F I. 1 und T-F I. 2 werden je Kinosaal berechnet. Berechnungsgrundlage für die unter Abschnitt I und 2 genannten Vergütungssätze ist jeweils der Netto-Kartenumsatz des Vorvorjahres als Bezugsjahr (für das Jahr 2021 ist z. B. das Bezugsjahr das Jahr 2019).
- b) Wird ein Kinobetrieb oder Kinosaal neu eröffnet, bestimmt sich die Berechnungsgrundlage für die GEMA-Vergütungssätze nach T-F I. 1 und T-F I. 2 aus den Nettoumsätzen der ersten drei Kalendermonate nach Eröffnung, multipliziert mit dem Faktor 4 und vermindert um einen Pauschalnachlass auf den hochgerechneten Umsatz, der im Eröffnungsjahr und den beiden nachfolgenden Jahren jeweils 20 % beträgt.
- c) Findet in einem Vertragstheater ein Inhaberwechsel statt, so hat der neue Betreiber wahlweise die Möglichkeit, entweder die für eine vertragsgemäße Berechnung der Vergütungssätze maßgeblichen Umsatzzahlen des Vorbesitzers nachzuweisen, oder die Berechnungsgrundlage nach Ziffer 2 b festzustellen.
- d) Betreiber von Kinobetrieben, die von der gesetzlichen Filmabgabe gemäß § 151 (1) des Filmförderungsgesetzes (FFG) in der Fassung vom 01.01.2017 befreit sind, erhalten auf Antrag einen Pauschalnachlass von 30 % auf die jeweils gültigen Vergütungen (Abschn. I. 1).
- e) Betreiber mehrerer Spielstellen (gleichgültig, ob natürliche oder juristische Personen) erhalten den im vorstehenden Absatz 2 d) aufgeführten Nachlass nicht, wenn eine der von ihnen betriebenen Spielstellen einen Vorvorjahres-Kartenumsatz von mehr als EUR 100.000,- erreicht hat.
- f) Für Filmtheater, die nach § 138 des Filmförderungsgesetzes (FFG) mit dem Kinoprogrammpreis der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde (BKM) ausgezeichnet wurden, ermäßigt sich die Vergütung aus Abschnitt I Ziffer 3 a (Grundbetrag) für das der Preisverleihung folgende Jahr auf Antrag auf EUR 120,20. Unabhängig vom Kinoprogrammpreis gilt dies auch für die im Bundesverband kommunale Filmarbeit BKF organisierten, nichtkommerziellen Kultureinrichtungen, die Filme zeigen.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung und Meldung der Filmvorführungen

Die Berechnung der Vergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Einzelpauschalvertrages nach Abschnitt I voraus.

Die Kinobetriebe sind gesetzlich verpflichtet, rechtzeitig Meldungen der aufgeführten Filmwerke (einschließlich der Werbefilme) bei der GEMA einzureichen. Zu melden sind insbesondere Filmtitel, Filmverleih und Anzahl der Vorführungen. Kommt der Kinobetrieb dieser Pflicht nicht nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Meldung bleibt hiervon unberührt. Die zusätzliche Vergütung wird je Leinwand und je Monat berechnet, für die eine vertragsgemäße Meldung unterblieben ist. Das Vorstehende gilt nicht, soweit die GEMA mit Gesamtvertragspartnern zentrale Meldungen vereinbart hat.

4. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.